

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

AKM wird im Folgenden als Lieferer, der Vertragspartner als Besteller bezeichnet. Für alle Arten von Verträgen, nicht nur Kaufverträge, gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mit einer Bestellung werden diese Bedingungen auch Vertragsbestandteil aller zukünftigen Lieferungen.

Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals gesondert widersprechen.

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Ein mündlich oder schriftlich erteilter Auftrag (Bestellung) kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. An erteilte Aufträge ist der Besteller, für den erforderlichen Zeitaufwand der Auftragsbestätigung, 3 Wochen ab Zugang beim Lieferer gebunden. Eine etwaige Bedingungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Lieferer die Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist an den Besteller abgesandt hat.

Angaben in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Maße-, Gewichts- und Inhaltsangaben in den Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferers sind nur annähernd maßgebend. Der Lieferer behält sich technisch bedingte für den Besteller zumutbare Änderungen vor.

Für die vom Lieferer verwendeten Rohstoffe gelten die DIN-Normen mit den üblichen Toleranzen. Für die Herstellung der Liefergegenstände gelten die Normalbedingungen nach DIN.

Sonderregelungen für alle Lieferungen mit farbiger Oberfläche. Für einen gleichmäßigen Farbausfall, entsprechend den überlassenen Mustern, kann aus Gegebenheiten der Industrie keine Gewähr übernommen werden. Mit gewissen Farbschwankungen ist zu rechnen. Abweichungen im Rahmen der üblichen Toleranzen behält sich der Lieferer vor.

2. Lieferpreise und Zahlung

Die Lieferpreise (zuzüglich Mehrwertsteuer) sind auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen errechnet und gelten ab Werk oder Lager ausschließlich Fracht und Verpackung. Sind keine Preise vereinbart, gelten die am Liefertag gültigen Preise. Die Kosten des Abladens trägt der Besteller.

Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen.

Alle Rechnungen und Zahlungsanforderungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum porto- und spesenfrei ohne Abzug in EUR zur Zahlung fällig. Ersatzteillieferungen werden bei Anlieferungen in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungen des Lieferers sind mit Zugang bei dem Besteller oder seinen Beauftragten fällig. Überschreitet der Besteller die Zahlungsfristen, so ist der Lieferer berechtigt, Fälligkeitszinsen in bankübersichtlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen und Ersatz etwaiger sonstiger Verzugsschäden zu vergüten.

Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Diskontzinsen, Spesen und Wechselstempelgebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

Gegenüber den Zahlungsansprüchen des Lieferers ist die Aufrechnung oder die Erhebung einer Widerklage ausgeschlossen. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Lieferer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht dem Lieferer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern, sowie für noch

nicht fällige Wechsel und Schecks und den Gegenwert für noch laufende Aufträge Barzahlung zu verlangen. Desgleichen hat der Lieferer das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Bestellers einzustellen.

Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen, bzw. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, berechtigt den Lieferer

- a) noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen und nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten
- b) dem Besteller jede Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu versagen und diese wieder in Besitz zu nehmen.

Die durch Rücknahme von Waren entstandenen Transport- und sonstigen Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers. Die Wiederauslieferung der zurückgenommenen Waren kann der Besteller erst nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen verlangen.

Der Besteller erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferer einverstanden.

3. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem der Lieferer dem Besteller den endgültigen Inhalt und Umfang seiner Lieferungen und Leistungen schriftlich bestätigt hat. Die Lieferzeit läuft nicht, solange der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. (technische Klarstellung) dem Lieferer nicht vorgelegt hat oder sich im Zahlungsverzug befindet.

Die Lieferzeiten sind stets annähernd zu betrachten. Überschreitungen der Lieferzeit durch den Lieferer um mehr als 8 Wochen berechtigen den Besteller, dem Lieferer schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv. Erst wenn der Lieferer die Nachfrist nicht einhält, kann der Besteller Ansprüche aus Überschreitungen der Lieferzeit geltend machen.

Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Fahrzeugmangel, Streiks, Aussperrungen, Nichtbelieferungen durch Unterlieferanten, Fälle höherer Gewalt und alle sonstigen Umstände, auf die der Lieferer keinen Einfluss hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung aller Fristen.

4. Gefahrenübergang und Abnahme

Die Gefahr geht – auch bei frachtfreier Lieferung – mit Absendung der Liefergegenstände oder der Fertigstellungsanzeige ab Werk auf den Besteller über.

Der Besteller hat die Liefergegenstände entweder im Lieferwerk oder unverzüglich nach Eingang der Ware zu überprüfen. Die Abnahme darf nur insoweit verweigert werden, als Liefergegenstände wesentliche Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Besteller hat die Lieferung zum vereinbarten Termin, spätestens bei Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

Der Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk. Lieferungen werden nur auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Transportschäden sind vom Besteller unmittelbar gegenüber der Bundesbahn oder den Speditionsfirmen geltend zu machen.

Etwaige Transportschäden berühren die Fälligkeit der Forderungen des Lieferers nicht. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt, etwaige Instandsetzungskosten einzubehalten oder mit solchen Kosten aufzurechnen.

Führt der Lieferer Transporte mit eigenen Fahrzeugen durch, so gelten die vorerwähnten Bestimmungen entsprechend.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche des Lieferers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der

Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehender Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Material anderer Lieferanten erwirbt der Lieferer Miteigentum im Verhältnis des Wertes seines Liefergegenstandes zum Wert des anderen Materials. Der Besteller hat den Lieferer im Falle einer Pfändung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lieferer kann im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers oder einer Pfändung den Liefergegenstand jederzeit unmittelbar in Besitz nehmen. Für den Fall, dass der Besteller Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, tritt er hiermit seine Ansprüche gegen den Erwerber an den Lieferer ab.

6. Verpackung

Ansprüche aus Mängeln der Verpackung können nicht gegen den Lieferer geltend gemacht werden, wenn die Verpackung in der bei dem Lieferer üblichen Weise erfolgte.

7. Gewährleistung

Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz. Ausgenommen hiervon sind Verschleißteile. Für Verschleißteile beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate. Soweit der Lieferer Teile (insbesondere elektronisches und mechanisches Zubehör) von Unterlieferanten bezogen und den Mangel nicht selbst verursacht hat, beschränkt sich seine Gewährleistung auf die Abtretung der ihm gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferers erlischt, wenn die Liefergegenstände nicht pfleglich behandelt worden sind oder der Schaden auf Reparaturen oder Veränderungen zurückzuführen ist, die durch den Besteller oder Dritte vorgenommen wurden. Das gleiche gilt bei Nichtbeachtung der Wartungsvorschrift oder übermäßiger Beanspruchung.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn offene Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Lieferung und verdeckte Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entdeckung gerügt werden. Gewährleistungsansprüche sind weiterhin ausgeschlossen, wenn und solange der Besteller mit den ihm obliegenden Verpflichtungen im Verzuge befindet oder ein unbegründetes Gegenrecht (Aufrechnung, Zurückbehaltung) ausübt.

Schadensersatzansprüche wegen solcher Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens.

8. Haftung für Mängel

- a) Mängel bezüglich Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Lieferung sind schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge spätestens binnen 3 Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche des Bestellers dieserhalb ausgeschlossen.
- b) Im Verhältnis zu anderen Personen, als den im § 24, I., AGB-Gesetz genannten, haften wir für zugesicherte Eigenschaften nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur dann, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgte.
Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv.
- c) Eigengeräusche bis zu 55 Phon gelten bei Toranlagen nicht als Mangel. Für die Windbelastung bei geschlossenen Toren gilt die DIN 1055 für Folgeschäden.
- d) Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat uns der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so sind wir von der Mangelhaftung befreit. Wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, so kann der Besteller das Recht der Minderung geltend machen. »Wandlung kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird«.

- e) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen von der Anlieferung an in 6 Monaten. »Dies gilt jedoch nur für Personen nach § 24, I., AGB-Gesetz«.
- f) Für die anderen als im § 24, I., AGB-Gesetz genannten Personen bestehen gegen den Lieferer in Fällen leichter Fahrlässigkeit keine Schadenersatzansprüche. Es gilt dies auch für Verschulden unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Hat der Lieferer eine Leistungsverspätung oder eine ganz oder teilweise Unmöglichkeit nicht zu vertreten, sind Ersatz- oder Rücktritts-/Wandlungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

9. Montage

Für die Montage von Liefergegenständen gelten in Ergänzung dieser Lieferungsbedingungen die nachfolgend aufgeführten Montagebedingungen des Lieferers.

10. Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungsbedingungen bzw. der Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten.

11. Schlussbestimmungen / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist Langenhahn. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Westerbürg.

Montagebedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Übernimmt der Lieferer allein oder neben der Lieferung von Toren und Türen u. a. auch Montage und ähnliche Leistungen, gelten neben den Lieferbedingungen die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2. Das Montagepersonal ist zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärung nicht befugt.
- 1.3. Soweit diese Montage-Bedingungen nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers.

2. Montage-Voraussetzungen

Der Besteller hat folgende Montage-Voraussetzungen zu schaffen:

- 2.1. Die Baustelle muss mit LKW bis an die Türöffnung befahrbar sein.
- 2.2. Der Lieferer ist spätestens 1 Arbeitstag nach Anlieferung der Teile zu verständigen, falls die Lieferung nicht vollständig oder beschädigt war, damit er möglichst vor Ankunft der Monteure Abhilfe schaffen kann. Reklamationen wegen Vollständigkeit und Beschädigung sind zudem schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken.
- 2.3. Die angelieferten Teile sind diebstahlsicher und trocken sowie von Witterungseinflüssen geschützt zu lagern.
- 2.4. Der Besteller hat die Entladearbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Er hat die für die Montage notwendigen Materialien, Hebezeuge mit Bedienungspersonal sowie Gerüststellung an Ort und Stelle bereit zu halten. Er hat für Schmier-, Brenn- und Putzmaterial auf seine Kosten Sorge zu tragen, sowie für Wasser, Heizung, Beleuchtung und einen absperrbaren Raum für die Werkzeuge.

- 2.5. Bis zum Montagebeginn müssen alle Maurer-, Putz-, Dach- und Fußbodenarbeiten fertiggestellt und der Montagerahmen – sofern er bauseitig erstellt oder notwendig wird – fertig eingemauert und grundiert sein.
- 2.6. Der Fußboden hat planeben zu sein. Ist dies nicht der Fall, hat der Besteller die zusätzlichen Kosten für Unterfütterungsarbeit zu bezahlen.
- 2.7. Im Torbereich ist die Baustelle während der gesamten Montage frei von Hindernissen zu halten. Evtl. vorhandene Gruben sind abzudecken. Die Toröffnung kann während der Montage nicht benutzt werden.
- 2.8. Der Montageplatz muss ausgerüstet sein mit
 - 2.8.1 220 Volt Zuleitung, gesichert mit mindestens 20 Amp.
 - 2.8.2 380 Volt Zuleitung, gesichert mit mindestens 25 Amp.Die Steckdosen dürfen nicht weiter als 30 m von jeder Toröffnung entfernt sein.
- 2.9. Der Besteller hat das Montagepersonal des Lieferers über etwa bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren (z.B. Schweißarbeiten, Rauchverbot).
- 2.10. Bei allen Torkonstruktionen mit Elektro-Antrieb ist die erforderliche Elektroinstallation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits bzw. durch den Besteller auszuführen.
- 2.11. Alle wichtigen Stahlteile werden verzinkt bzw. grundiert geliefert. Schweißstellen werden nachträglich kalt verzinkt. Nach Beendigung der Montage ist bauseitig ein wetterfester Farbanstrich aufzubringen. Folgende Teile dürfen nicht gestrichen werden:
Anschlagflächen seitlich – Gleitschienen bzw. Führungsschienen – Federn.

3. Montagetermine

- 3.1. Vereinbarte Montagetermine können vom Lieferer nur dann eingehalten werden, wenn der Besteller spätestens 14 Tage vor dem geplanten Montagebeginn verbindlich erklärt, dass die Montagevoraussetzungen gem. Ziff. 2 bis zum Montagebeginn vorliegen werden.
- 3.2. Kann der Besteller die Montagevoraussetzungen nicht rechtzeitig schaffen, so wird er den Lieferer unverzüglich verständigen. Zwischen Lieferer und Besteller ist in diesem Fall mit Rücksicht auf die anderweitigen Montageverpflichtungen des Lieferers ein neuer Montagetermin abzustimmen und zu vereinbaren.

4. Montagekosten

- 4.1. Die Montage erfolgt zu dem im Montageauftrag vereinbarten Pauschalpreis.
- 4.2. Liegen die Montagevoraussetzung gem. Ziff. 2 bei Montagebeginn nicht sämtlich vor, so werden dem Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen über den Pauschalpreis hinaus gesondert in Rechnung gestellt. Der Lieferer ist berechtigt, alle zusätzlichen Kosten, insbesondere jeden Zeitverlust oder zusätzlichen Zeitaufwand, vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Montagearbeit nach Aufwand

Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand (ggf. unter Zuverfügungstellung von Hilfspersonal) abgerechnet, sind die jeweils geltenden Verrechnungssätze des Lieferers gemäß Ziffer 4.2. zugrunde zu legen.

6. Abnahme/Gewährleistung

- 6.1 Die Abnahme hat unverzüglich nach Beendigung der Montage zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.2 Der Besteller ist bei Fertigstellung berechtigt und verpflichtet, die Montageleistung des Lieferers in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen. »Im Verhältnis zu dem § 24, I., AGB-Gesetz genannten Personen gilt, dass der für den Besteller

- Unterschreibende, Werksangehörige, Angehörige des Ingenieurs- oder Architekturbüros, hierzu als bevollmächtigt gilt<<.
- 6.3 Bei unwesentlichen Mängeln darf der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Lieferer die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung anerkannt hat.
- 6.4 Der Lieferer gewährleistet eine ordnungsgemäße Montage für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tag der Abnahme. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung beschränkt. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferer nicht für Schäden, die nicht am Gegenstand seiner Leistung selbst entstanden sind.
- 6.5 Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, falls der Besteller irgendwelche Arbeiten an der Anlage durch Dritte ausführen ließ oder die Anlage vor der Abnahme in Betrieb genommen worden ist. Ist ein Mangel auf Umstände zurückzuführen, die der Besteller zu vertreten hat, oder hat der Lieferer Arbeiten an der Anlage durch Dritte ausführen lassen, erfolgt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Bestellers.

Einkaufsbedingungen

Für alle Verträge, bei denen wir auf der Käufer- bzw. Bestellerseite stehen, werden die Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners nicht Vertragsgegenstand. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen.

Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht in Westerburg vereinbart.